

Bauleitplanung der Stadt Sassnitz

Amtliche Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Sassnitz

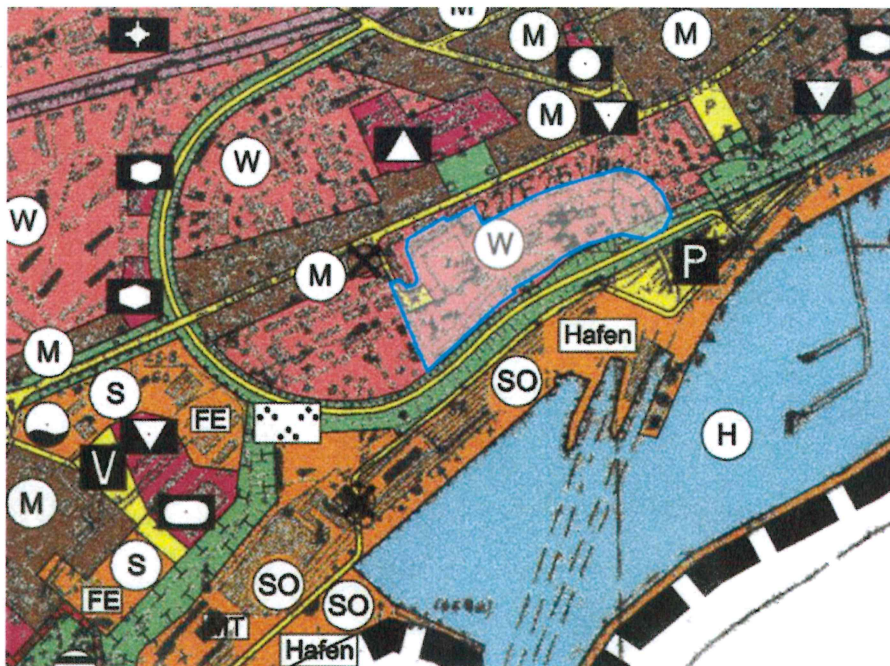
Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz hat in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2020 die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Sassnitz beschlossen. Diese Berichtigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Sassnitz umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 39 „Fährterrassen Trelleborger Straße“ der Stadt Sassnitz.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 39 „Fährterrassen Trelleborger Straße“ der Stadt Sassnitz, der als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt wurde, wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung der ehemaligen Grenzübergangsstelle zwischen Trelleborger Straße und unterer Bahnhofstraße geschaffen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans wichen dabei jedoch von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Sassnitz in diesem Bereich ab. Sie sind deshalb von Wohnbauflächen, Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Sonstigen überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen in Gemischte Bauflächen und ein Sonstiges Sondergebiet „Wohnen und Beherbergung“ zu verändern. Der Flächennutzungsplan ist hierzu gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

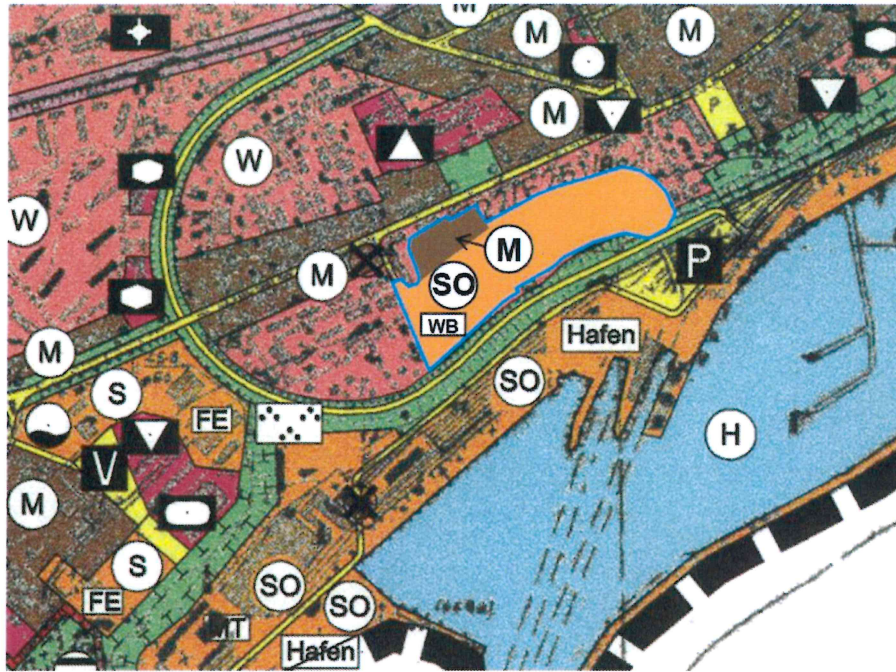
Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Planausschnitte:



Flächennutzungsplan (Stand 2001)

Maßstab ohne



Berichtigung des Flächennutzungsplans

Maßstab ohne

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Sassnitz wird mit Ablauf des 14. Juni 2021 wirksam.

Jedermann kann die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Sassnitz ab diesem Tag in der Bauverwaltung der Stadt Sassnitz in der Hauptstraße 34 in 18546 Sassnitz während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Stadt Sassnitz nutzt ergänzend elektronische Informationstechnologien. Die vorstehend genannten Unterlagen werden zeitnah unter

- <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Sassnitz/karte>
- <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Sassnitz/liste>
- <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>

in das Internet eingestellt und sind dort ebenfalls einsehbar.

Folgende Verletzungen von Vorschriften des BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sassnitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB):

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Sassnitz

geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Diese Bekanntmachung ist zu Informationszwecken ab dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Sassnitz unter

<https://www.sassnitz.de/seite/378734/bekanntmachungen.html>

abrufbar.

Sassnitz, den 10. Juni 2021




F. Kracht
Bürgermeister